

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gem. § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

Aufgrund des zum 1. Juli 2011 in Kraft getretenen Wehrrechtsänderungsgesetzes (Artikel 10 Abs. 1) und den damit verbundenen Änderungen in der 2. Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung (§§ 2 und 6) entfällt nach dem 1. Juli 2011 die regel-mäßige Datenübermittlung der Meldebehörden an die Bundeswehr (Wehrüberwa-chung). Diese Datenübermittlung ist danach zukünftig nur noch im Verteidigungs- und Spannungsfall zulässig.

Die Wehrerfassung wird durch eine Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehr-pflichtgesetzes in der aktuellen Fassung ersetzt. Danach ist die Meldebehörde ver-pflichtet, dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von In-formationenmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deut-scher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift .

Gegen diese Datenübermittlung steht dem Bürger ein Widerspruchsrecht gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz zu. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nieder-schrift bei der Gemeinde Ostbevern, Hauptstraße 24, Zimmer 05, 48346 Ostbevern, zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Jahr 2011 er-folgt gem. § 62 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz bis zum 31.10.2011. Ab dem Jahr 2012 er-folgt die Übermittlung jährlich zum 31. März.

Ostbevern, 22.08.2011

In Vertretung

Hubertus Stegemann